

Satzung der Stadt Waren (Müritz)
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Campingplatz Ecktannen“ der Stadt Waren (Müritz)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29. Juni 2005 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Campingplatz Ecktannen“ bestehend aus dem Text, erlassen.

Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 2/4 der Flur 62, Gemarkung Waren als ein Teilbereich des Campingplatzgebietes „Ecktannen“ an der Fontanestraße anliegend. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.2 SO 2 Sondergebiet Service nach § 10 BauNVO

ergänzend zur zulässigen Nutzung wird folgendes aufgenommen:

- Gästezimmer / Ferienzimmer

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

(§ 86 LBauO M-V)

8. Dächer

8.4 Die Festsetzung: „*Dachaufbauten sind unzulässig*“ wird gestrichen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 16. Februar 2005 .

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. März 2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. März 2005 bis zum 18. April 2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 7. März 2005 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die Stellungnahmen der Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29. Juni 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, wurde am 29. Juni 2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29. Juni 2005 gebilligt.

Waren (Müritz), den 7. Juli 2005



Henkel

2. Stellvertreter des Bürgermeisters



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den 7. Juli 2005



Henkel

2. Stellvertreter des Bürgermeisters



Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. Juli 2005 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11. Juli 2005 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 12. Juli 2005



Henkel

2. Stellvertreter des Bürgermeisters



ÜBERSICHTSPLAN

B-PLAN NR. 16
„CAMPINGPLATZ ECKTANNEN“
2. ÄNDERUNG

GEMARKUNG WAREN, FLUR 62

